

PTW FREIBURG GMBH
ENDNUTZER-LIZENZVEREINBARUNG

Stand: Januar 2026

Dieser Endnutzer-Lizenzvertrag (der "Vertrag") wird zwischen der PTW Freiburg GmbH ("PTW") und dem Nutzer ("Lizenznehmer") der von PTW entwickelten und vertriebenen Software (die "Software") geschlossen. Dieser Vertrag tritt durch das Herunterladen und/oder die Installation der Software in Kraft und der Lizenznehmer unterliegt den Bedingungen dieses Vertrages.

§ 1 Begriffsbestimmungen

Es gelten die folgenden Definitionen:

"Dokumentation" bezeichnet die von PTW zur Verfügung gestellte Begleitdokumentation der Software.

"Lizenzprodukt" umfasst den Objektcode der Software und die Dokumentation sowie alle Updates, Upgrades und neuen Releases, die PTW dem Lizenznehmer in Erfüllung seiner Wartungs- und Supportverpflichtungen gemäß diesem Vertrag zur Verfügung stellt. Der Quellcode der Software ist nicht Teil dieses Vertrages.

"Kaufbeleg" bezeichnet das jeweilige Angebot, die Auftragsbestätigung, die Rechnung oder einen anderen von PTW zur Verfügung gestellten Kaufbeleg.

"Verwendungszweck" ist der in der Dokumentation beschriebene Zweck und Umfang (dort als "Zweckbestimmung" bezeichnet), beschränkt auf Verwendungen im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung von Strahlentherapien, als Qualitätssicherung für Patienten, Anpassung des Behandlungsplans, Qualitätssicherung der Geräte, Inbetriebnahme der Geräte und Dienstleistungen für den Lizenznehmer.

"Software" bezeichnet die von PTW entwickelte und vertriebene Software, in die Komponenten von Dritten integriert sein können.

"Dritter" bezeichnet eine von PTW rechtlich unabhängige Partei.

"Komponente eines Drittanbieters" bezeichnet ein in die Software entsprechend dieses Vertrages integriertes Softwaremodul, das Eigentum eines Drittanbieters ist.

§ 2 Geltungsbereich dieser Vereinbarung

(1) PTW hat mit dem Lizenznehmer vereinbart, dem Lizenznehmer eine Lizenz zur Nutzung und Verwertung des Lizenzprodukts zu den Bedingungen dieses Vertrags zu erteilen.

(2) PTW kann Inhaber einer Vertriebslizenz des Eigentümers von Drittkomponenten sein, die in die Software eingebaut sind. In diesem Fall ist PTW berechtigt, die Nutzung der Software insgesamt unter den in § 3 genannten Bedingungen zu gewähren.

§ 3 Einräumung von Rechten

(1) PTW gewährt dem Lizenznehmer hiermit das nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Recht, das Lizenzprodukt nach Maßgabe dieses Vertrages zeitlich, örtlich und sachlich unbeschränkt zu nutzen, zu kopieren, zu überarbeiten und zu dekompilieren.

(2) Abs. 1 gilt für Lizenznehmer die mit PTW eine Vertriebsvereinbarung geschlossen haben, mit der Maßgabe, dass ein Recht zur einmaligen Weiterveräußerung besteht. Im Falle einer Weiterveräußerung verliert der Lizenznehmer sein Nutzungsrecht.

(3) Das Nutzungs- und Verwertungsrecht ist auf den Zweck der Nutzung beschränkt.

(4) Der Lizenznehmer darf die Software nur vervielfältigen, überarbeiten und dekompilieren, wenn dies durch das Gesetz gestattet ist und nur wenn die für diesen Zweck erforderlichen Informationen auf Anfrage des Lizenznehmers durch PTW nicht zur Verfügung gestellt werden.

(5) Soweit nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen festgelegt, werden dem Lizenznehmer keine Rechte, Titel oder Anteile, sowie keine Lizenz, an geistigen Eigentumsrechten oder Produkten einer der Parteien oder Dritter gewährt oder übertragen. Insbesondere werden dem Lizenznehmer keine weitergehenden Rechte zur Nutzung und Verwertung der lizenzierten Produkte eingeräumt, als ausdrücklich in diesem Vertrag festgelegt.

(6) Der Lizenznehmer wird das Lizenzprodukt nicht auf unrechtmäßige oder illegale Weise verwenden.

(7) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, PTW oder einem Beauftragten von PTW zu gestatten, auf Verlangen von PTW und bei Vorliegen eines berechtigten Interesses zu prüfen, ob die Nutzung des Lizenzprodukts durch den Lizenznehmer mit den dem Lizenznehmer eingeräumten Rechten vereinbar ist, und PTW oder deren Beauftragten bei der Durchführung einer solchen Prüfung uneingeschränkt zu unterstützen.

§ 4 Lieferung und Installation des lizenzierten Produkts

(1) PTW liefert dem Lizenznehmer, die für die Ausübung der eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte erforderliche Anzahl von Kopien des Lizenzprodukts in maschinenlesbarer Form nach seiner Wahl, entweder auf einem gängigen Datenträger gespeichert oder per Datenfernübertragung. Der Lizenznehmer erhält die Dokumentation als elektronisches Dokument in deutscher Sprache und ein Exemplar des Benutzerhandbuchs pro Exemplar der Software als elektronisches Dokument in deutscher Sprache. Als Erfüllungsort für die Lieferung des Lizenzgegenstandes vereinbaren die Parteien den registrierten Firmensitz von PTW. Der Lizenznehmer trägt alle mit der Lieferung verbundenen Kosten und Risiken. Mit der Übergabe des Lizenzprodukts geht die Transportgefahr (insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs) der Kopien des Lizenzprodukts auf den Lizenznehmer über.

(2) Der Lizenznehmer ist für die Bereitstellung der Systemumgebung gemäß den in der Dokumentation dargelegten Systemanforderungen verantwortlich.

(3) Die Software darf vom Lizenznehmer zur Nutzung durch den Lizenznehmer nur an den in der Bestellung beschriebenen Standorten und an solchen alternativen oder zusätzlichen Standorten installiert werden, die PTW auf vorherigen schriftlichen Antrag des Lizenznehmers schriftlich genehmigt. Dies gilt auch für eine spätere Änderung der Aufstellungsorte. Eine Installation und Einweisung durch PTW vor Ort ist zusätzlich kostenpflichtig.

(4) Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass die Nutzung der Software auf den im Kaufdokument und in der Dokumentation dargestellten Umfang beschränkt ist. Weitere Lizenzen sind kostenpflichtig.

(5) Alle Kopien des Lizenzprodukts bleiben bis zur vollständigen Zahlung der Lizenzgebühren im alleinigen

Eigentum von PTW. Bei vertragswidrigem Verhalten des Lizenznehmers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist PTW berechtigt, auf Kosten des Lizenznehmers die Herausgabe aller im Eigentum von PTW stehenden Kopien des Lizenzprodukts zu verlangen oder ggf. die Abtretung des Herausgabeanspruchs des Lizenznehmers gegen Dritte zu verlangen. In diesem Fall hat der Lizenznehmer auf Verlangen von PTW schriftlich zu bestätigen, dass keine Kopien des Lizenzproduktes zurückbehalten wurden und dass alle Installationen des Lizenzproduktes unwiderruflich von den Systemen des Lizenznehmers oder Dritter gelöscht wurden. Vor dem vorbehaltlosen Eigentumsübergang darf der Lizenznehmer über Rechte an dem Lizenzprodukt nur mit schriftlicher Zustimmung von PTW verfügen.

§ 5 Lizenzgebühren

(1) Die Lizenzgebühren sind abhängig von der kundenspezifischen Konfiguration, dem Lizenzmodell und den Bestimmungen der Lizenzvereinbarung. Die Lizenzgebühr versteht sich exklusive Mehrwertsteuer und jedweden anderen einschlägigen Steuern oder Gebühren.

(2) Die Lizenzgebühren sind in dem sich aus der entsprechenden Rechnung ergebenden Zahlungszeitraum zu leisten.

§ 6 Rechte bei Mängeln

(1) Die von PTW überlassene Software entspricht im Wesentlichen der Produktbeschreibung. Mängelrechte sind bei geringfügigen oder unwesentlichen Abweichungen von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit ausgeschlossen. Produktbeschreibungen gelten nicht als zugesichert, es sei denn, dass dies gesondert schriftlich vereinbart wurde. Bei Updates, Upgrades und der Lieferung neuer Versionen beschränken sich die Rechte des Lizenznehmers bei Mängeln auf die neuen Eigenschaften des Updates, Upgrades oder der neuen Version gegenüber dem vorherigen Versionsstand.

(2) Verlangt der Lizenznehmer wegen eines Mangels Ersatzlieferung, so hat PTW das Wahlrecht zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung. Wird der Mangel nicht innerhalb einer ersten Frist behoben und hat der Lizenznehmer PTW erfolglos eine angemessene zweite Frist gesetzt, so kann der Lizenznehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl von diesem Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern und Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen.

(3) Die Beseitigung des Mangels kann auch durch Lieferung oder Installation einer neuen Programmversion oder eines Workarounds erfolgen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität nicht oder nicht wesentlich, so ist PTW unter Ausschluss weiterer Rechte bei Mängeln berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates als Teil seiner Version zu beseitigen.

(4) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, eine neue Softwareversion zu übernehmen, wenn der vertragliche Funktionsumfang erhalten bleibt. Die Rechte des Lizenznehmers nach § 439 Bürgerliches Gesetzbuch bleiben hiervon unberührt.

(5) Mängel sind schriftlich mit einer nachvollziehbaren Beschreibung der Fehlersymptome zu rügen, möglichst belegt durch schriftliche Aufzeichnungen, Ausdrucke oder sonstige Unterlagen, aus denen die Mängel ersichtlich sind. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Die gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflicht des Lizenznehmers bleibt hiervon unberührt.

(6) Die Rechte des Lizenznehmers bei Mängeln sind auf 12 Monate beschränkt und die Frist beginnt mit der Lieferung der ersten Kopien der Software einschließlich der

Dokumentation. Bei der Lieferung von Updates, Upgrades und neuen Versionen beginnt die Frist für diese Lieferungen jeweils mit dem Datum der Lieferung. Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen des Lizenznehmers richtet sich nach den Bestimmungen in § 8.

(7) Der Lizenznehmer hat die gelieferten Gegenstände unverzüglich auf etwaige Transportschäden und andere offensichtliche Mängel zu untersuchen, die entsprechenden Beweismittel zu sichern und etwaige Regressansprüche an PTW bei Übergabe der Unterlagen abzutreten.

(8) Etwaige Schadensersatzansprüche unterliegen den Verjährungsvorschriften des § 8.

(9) Wird der Mangel durch die mangelhaften Produkte eines Lieferanten verursacht und tritt der Lieferant nicht als Erfüllungsgehilfe von PTW auf, sondern gibt PTW lediglich ein fremdes Produkt an den Lizenznehmer weiter, so beschränken sich die Rechte des Lizenznehmers bei Mängeln zunächst auf die Abtretung der Mängelrechte von PTW gegen seinen Lieferanten. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einer von PTW zu vertretenden, unsachgemäßen Behandlung des Produktes des Lieferanten beruht. Kann der Lizenznehmer seine Rechte bei Mängeln gegenüber dem Lieferanten nicht außergerichtlich geltend machen, bleibt die subsidiäre Haftung von PTW für die Rechte des Lizenznehmers bei Mängeln unberührt.

(10) Änderungen oder Ergänzungen der Leistungen oder Liefergegenstände, die der Lizenznehmer selbst oder durch Dritte vornimmt, führen zum Erlöschen der Rechte des Lizenznehmers bei Mängeln, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass die Änderung oder Ergänzung für den Mangel nicht ursächlich ist. PTW haftet auch nicht für Mängel, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder unsachgemäße Bedienung oder den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel durch den Lizenznehmer verursacht werden.

(11) PTW kann die Beseitigung von Mängeln oder die Ersatzlieferung verweigern, bis der Lizenznehmer die vereinbarte Vergütung an PTW gezahlt hat, abzüglich eines Betrages, der dem wirtschaftlichen Wert des Mangels entspricht.

§ 7 Rechte bei Rechtsmängeln

(1) Die von PTW gelieferte oder überlassene Software ist frei von Rechten Dritter, die der vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Ausgenommen hiervon sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte. Die Abwesenheit von Rechtsmängeln wird nicht zugesichert, es sei denn, sie wird gesondert schriftlich vereinbart.

(2) Stehen Dritten solche Rechte zu und verfolgen sie diese, so wird PTW alles in ihrer Macht Stehende tun, um die Software auf eigene Kosten gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Lizenznehmer wird PTW von der Geltendmachung solcher Rechte durch Dritte unverzüglich schriftlich unterrichten und dem Lizenzgeber alle Vollmachten und Befugnisse erteilen, die zur Verteidigung der Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter erforderlich sind.

(3) Soweit Rechtsmängel vorliegen, ist PTW (a) nach eigener Wahl berechtigt, entweder (i) rechtmäßige Maßnahmen zur Beseitigung der Rechte Dritter, die die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigen, zu ergreifen oder (ii) die Durchsetzung solcher Ansprüche zu beseitigen oder (iii) die Software so zu ändern oder zu ersetzen, dass sie die Rechte Dritter nicht mehr verletzt, sofern und soweit hierdurch die zugesicherte Funktionalität der Software nicht wesentlich beeinträchtigt wird, und (b) zur Erstattung der notwendigen erstattungsfähigen Kosten verpflichtet, die dem Lizenznehmer bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen entstehen, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Lizenznehmers beruhen.

(4) Erfolgt eine Freigabe nach Abs. (3) innerhalb einer vom Lizenznehmer gesetzten angemessenen Frist, so kann der Lizenznehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl von diesem Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern und Schadensersatz verlangen.

(5) Im Übrigen gelten § 6 Abs. (4), (6), (8) und (11) entsprechend.

§ 8 Haftung, Schadenersatz

(1) PTW haftet im Rahmen dieses Vertrages nur nach Maßgabe der unter a) bis e) getroffenen Regelungen:

(a) PTW haftet unbeschränkt für Schäden, die von PTW, ihren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, sowie für Schäden, die von sonstigen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich verursacht worden sind; für grobe Fahrlässigkeit sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet PTW nach Maßgabe der Bestimmungen für einfache Fahrlässigkeit unter (e).

(b) PTW haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit von PTW, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(c) PTW haftet für Schäden, die durch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften entstehen, bis zur Höhe des Betrages, der vom Zweck der Zusicherung gedeckt ist und der für PTW zum Zeitpunkt der Zusicherung vorhersehbar war.

(d) PTW haftet im Falle der Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(e) PTW haftet für Schäden, die durch die Verletzung ihrer Hauptpflichten durch PTW, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Hauptpflichten sind solche Grundpflichten, die das Wesen des Vertrages ausmachen, die für den Abschluss des Vertrages maßgeblich waren und auf deren Erfüllung der Lizenznehmer vertrauen darf. Verletzt PTW ihre Hauptpflichten durch einfache Fahrlässigkeit, so ist ihre daraus resultierende Haftung auf den Betrag begrenzt, der für PTW zum Zeitpunkt der Erbringung der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.

(2) Für den Verlust von Daten haftet PTW nur bis zur Höhe der typischen Wiederherstellungskosten, die bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung angefallen wären.

(3) Eine weitergehende Haftung von PTW ist dem Grunde nach ausgeschlossen.

(4) In den vorgenannten Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Drittkomponenten unabhängig von der Software zu nutzen, insbesondere ist es dem Lizenznehmer nicht gestattet, solche Komponenten mit einer anderen Software zu verwenden.

§ 9 Third party components

(1) Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, Drittkomponenten unabhängig von der Software zu verwenden; insbesondere dürfen diese Komponenten nicht im Zusammenhang mit anderen Softwareprodukten verwendet werden.

(2) Eine Drittkomponente enthält das Urheberrecht des Massachusetts Institute of Technology (Copyright ©2011, Massachusetts Institute of Technology ("MIT"). Alle Rechte vorbehalten.

§ 10 Geheimhaltung

(3) Informationen, die im Rahmen von Vertragsverhandlungen oder im Rahmen dieses Abkommens ausgetauscht werden, gelten als vertraulich, wenn sie durch die Offenlegung als vertraulich gekennzeichnet wurden oder wenn die Umstände der Offenlegung vernünftigerweise auf eine vertrauliche Behandlung schließen lassen.

(4) Diese Verpflichtung ist zeitlich unbefristet.

(5) Vertrauliche Informationen dürfen nur zum Zwecke der Erfüllung von Verpflichtungen oder der Ausübung von Rechten aus diesem Vertrag verwendet und nur denjenigen Angestellten, Beauftragten oder freien Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die diese Informationen kennen müssen. Diese Personen wurden ebenfalls schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet.

(6) Vertrauliche Informationen werden mit angemessener Sorgfalt geschützt, um eine unbefugte Nutzung oder Offenlegung während des Zeitraums zu verhindern, in dem die Informationen vertraulich gehalten werden oder das Geschäftsgeheimnis gewahrt wird. Diese Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, die (a) der empfangenden Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt waren oder bekannt werden; (b) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden; oder (c) aufgrund von Gesetzen oder behördlichen Anordnungen offengelegt werden müssen.

§ 11 Datenschutz

(1) Die Parteien beachten die Vorschriften des Datenschutzes, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Sie stellen sicher, dass auch ihre Mitarbeiter diese Vorschriften einhalten, insbesondere verpflichten sie diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis.

(2) PTW verarbeitet personenbezogene Daten des Lizenznehmers und von Mitarbeitern des Lizenznehmers nur, soweit dies zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist. Der Lizenznehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter im erforderlichen Umfang über die Datenverarbeitung informiert wurden und in diese Verarbeitung eingewilligt haben oder dass eine Einwilligung nicht erforderlich ist.

(3) Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

(4) Kann ein Zugriff von PTW auf personenbezogene Daten im Rahmen der Fehlersuche und -behebung nicht ausgeschlossen werden (insbesondere wenn PTW Zugriff auf das Unternehmen und/oder die Hard- und Software des Lizenznehmers gewährt wird), schließt der Lizenznehmer mit PTW einen gesonderten Datenverarbeitungsvertrag ab.

§ 12 Verpflichtungen im Falle der Beendigung

(1) In allen Fällen der Beendigung des Nutzungsrechts nach § 3 (z.B. durch Rücktritt) hat der Lizenznehmer alle Lieferungen der Vertragsgegenstände unverzüglich herauszugeben und alle Kopien zu löschen, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Der Lizenznehmer sichert PTW die Erledigung dieser Vorgaben schriftlich zu.

(2) Die Parteien geben alle vertraulichen Informationen der anderen Partei heraus, es sei denn, sie sind gesetzlich verpflichtet, eine Kopie des Materials zu behalten.

§ 13 Änderungsklausel

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass PTW

berechtigt ist, Änderungen an den Bedingungen dieses Vertrages vorzunehmen. PTW wird diese Änderungen jedoch nur aus triftigen Gründen vornehmen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder anderer gleichwertiger Gründe.

(2) Wird das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien durch die Änderung erheblich gestört, darf die Änderung nicht vorgenommen werden. Im Übrigen bedürfen die Änderungen der Zustimmung des Lizenznehmers.

(3) PTW wird den Lizenznehmer unverzüglich über den Eintritt eines Grundes nach § 13 (1) informieren. PTW wird den Lizenznehmer ferner darauf hinweisen, dass im Falle des Nichtwiderspruchs innerhalb von zwei Wochen nach dieser Unterrichtung die neue Vereinbarung zwischen den Parteien gelten soll.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Uneschriebene oder schriftliche Nebenabreden oder Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Dies gilt nicht für Individualabreden, die die Parteien nach Abschluss dieses Vertrages treffen.

(2) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980).

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für den registrierten Firmensitz von PTW zuständige Gericht, sofern der Lizenznehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist oder bei Klageerhebung keinen Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen. Das Vorstehende gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Vertragslücken.